# Förderprogramm der Stadt Bühl zur Dachbegrünung „BÜHL GRÜN“

Die Stadt Bühl unterstützt die Bemühungen ihrer Bürgerinnen und Bürger, wohnungsnahe private Dachflächen sowie gewerbliche Flächen zu begrünen und damit stadtklimatisch aufzuwerten. Sie gewährt im Rahmen des Programmes „BÜHL GRÜN“ nach Maßgabe dieses Förderprogramms Zuwendungen, die zu einer Verbesserung des Wohnumfeldes und der ökologischen Qualität beitragen.

## Zielstellung

Mit der individuellen Förderung von Dachbegrünungen soll im besiedelten Stadtgebiet ein Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas geleistet werden. Die sommerliche Hitzebelastung soll verringert, die Staubbindung verbessert und die Kühlleistung erhöht werden. Das Wohlbefinden und die Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner wird gestärkt.
Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern wird ein Beitrag zur schadlosen Ableitung von Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen bzw. zur Grundwasserneubildung geleistet.
Private Hauseigentümer sollen ebenso wie kleine Unternehmen durch diese Förderrichtlinie ermutigt werden, mit Begrünungsmaßnahmen die Aufenthaltsqualität in ihrem Wohnumfeld zu steigern und das Kleinklima zu verbessern. Auch Organisationen und Initiativen mit gemeinnützigem Charakter können Förderanträge stellen, sofern eine Vollmacht des/der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer vorliegt.

## 1. Gegenstand der Förderung

1.1 Die Förderung umfasst die Begrünung von Dachflächen auf privaten und gewerblichen Grundstücken im Stadtgebiet Bühl.

1.2 Folgende Arbeiten werden gefördert: Aufbau der Vegetationstragschicht inklusive Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht und Substrat, Ansaat oder Pflanzen.

1.3 Bei in Eigenleistung erbrachten, fachgerechten Arbeiten werden die Materialkosten, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind, als förderfähig anerkannt.

1.4 Nicht förderfähig sind aufwändige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen und ähnliches. Reine Instandsetzungen, Veränderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen sowie gärtnerische Erneuerungen sind ebenfalls nicht förderfähig.

1.5 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.

## 2. Voraussetzungen für eine Förderung

2.1 Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Auflagen und Nebenbestimmungen von Baugenehmigungen und Festsetzungen in Bebauungsplänen zu Dachbegrünung sind nicht förderfähig!

2.2 Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit den Begrünungsmaßnahmen begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

2.3 Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen. Die einschlägigen technisch fachlichen Maßgaben, bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dachbegrünungsrichtlinie), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

2.4 Dachbegrünungen auf asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert.

2.5 Die Substratschicht muss eine Mindesthöhe von 8 cm aufweisen.

2.6 Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand gehalten werden.

2.7 Die geförderte Maßnahme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.

2.8 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat eine mögliche Rechtsnachfolgerin bzw. einen möglichen Rechtsnachfolger zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Stadt Bühl über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet sie / er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen. Bei Wohneigentumsgemeinschaften ist eine Verwaltungsvollmacht beizubringen.

## 3. Förderungsausschluss

Diese Förderung ist ausgeschlossen, wenn

3.1 die Begrünungsmaßnahmen in Bebauungsplänen festgesetzt sind, als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden,

3.2 bauplanungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften der Durchführung der Maßnahme entgegenstehen,

3.3 notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,

3.4 die Maßnahmen nicht sach- und fachgerecht ausgeführt wurden,

3.5 andere Fördermittel (Darlehen oder Zuschüsse) für die geplanten Maßnahmen bereits eingesetzt wurden oder in Anspruch genommen werden können (keine Doppelförderung),

3.6. bereits vor Bewilligung durch die Stadt Bühl mit der Maßnahme begonnen wird (Ausnahme gemäß Ziffer 5.6),

3.7 die Gesamtkosten der Maßnahme unterhalb von 500 € liegen (Bagatellgrenze).

# 4. Rechtsanspruch und Höhe der Förderung

4.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gegeben werden, soweit die zur Verfügung stehenden Mittel im Nachhaltigkeitsfonds eines Haushaltsjahres noch nicht aufgebraucht sind.

4.2 Förderfähig sind die Maßnahmen nach 1.2. Die Förderung erfolgt in Form eines pauschalen Zuschusses.

| **Programm:** | **Untergrenze** | **Förderquote** | **Höchstförderung je Maßnahme** |
|---|---|---|---|
| **Dachbegrünung** | **10 m²** | **40€/ m² (pauschal)** | **2.000 €** |

4.3 Der maximale Gesamtförderbetrag pro Grundstück und pro Jahr beträgt grundsätzlich 2.000 €. Es darf nur ein Antrag pro Grundstück gestellt werden. Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Bühl ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften (siehe 5.2). Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen. **Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung zum Beispiel der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Dachfläche, liegt beim Zuwendungsempfänger.**

4.4 Die Stadt Bühl behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht erfüllt werden

# 5. Antragsstellung und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen / Eigentümer, Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte. Auch Interessengruppen wie Vereine, Begegnungsstätten, Seniorenheime usw. können Anträge stellen sofern eine Vollmacht des/der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer vorliegt. Der gemeinnützige Charakter der Organisation sowie ein bürgerschaftliches Engagement müssen klar erkennbar sein.

5.2 Der Antragsteller erklärt, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (beispielsweise statische Nachweise, Aufbruchgenehmigungen, denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Altlastenprüfung usw.) verfügt (Eigenerklärung). Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch die Abteilung Planung und Umwelt der Stadt Bühl wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Der Antragsteller trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden (Punkt 6). Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

5.3 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin aufgeführten Unterlagen beim Fachbereich Bauen und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt (siehe Punkt 9) der Stadt Bühl einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

I. Lageplan oder eine aussagekräftige maßstäbliche Skizze, aus dem die Fläche für die Begrünungsmaßnahme mit Maßangaben zweifelsfrei entnommen werden kann
II. Kurzbeschreibung des Vorhabens
III. Ausführungsplanung
IV. Detaillierte Kostenaufstellung mit Angebot der Fachfirma, Bankverbindung der antragstellenden Person
V. Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. über die Berechtigung die Maßnahme an dem Objekt durchzuführen (Eigenerklärung gem. Pkt. 5.2)

5.4 Anträge können ganzjährig gestellt werden. Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Stadt Bühl behält sich vor, von dieser Regelung bei besonders förderwürdigen Projekten abzuweichen.

5.5 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Dieser Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Fördermitteln ist auf einen Zeitraum von einem Jahr nach erfolgter Bewilligung befristet. Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

5.6 In Ausnahmefällen kann die Stadt Bühl auf Antrag dem Beginn der Maßnahme vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zustimmen. Daraus ist jedoch kein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses abzuleiten.

5.7 Nach Abschluss der Maßnahme ist die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von drei Monaten der Stadt Bühl einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Die Rechnungen sind in Kopie beizufügen. Dazu ist eine unterschriebene Erklärung über die Kosten, die geleisteten Arbeiten und eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes beizufügen. Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen. Bei einem Verstoß greift Punkt 6. Nach Überprüfung dieser Nachweise und deren Anerkennung sowie einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeiter der Stadt Bühl bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter), wird der Zuschuss ausgezahlt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.

5.8 Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.

## 6. Rückzahlung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Bühl innerhalb eines Monats zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist.

## 7. Haftungsausschluss

Die Stadt Bühl haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

## 8. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am 01.12.2022 in Kraft und besitzt eine Laufzeit von 3 Jahren. Sie ist für die ab dem 01.06.2021 eingehenden Anträge anzuwenden. Änderungen können jederzeit durch den Gemeinderat der Stadt Bühl beschlossen werden.

## 9. Zuständige Stelle / Ansprechpartnerinnen

Der Antrag ist einzureichen bei: Stadt Bühl, Referat Klima und Umwelt, Hauptstraße 47, 77815 Bühl.

Ansprechpartner/innen bei der Stadt Bühl sind Herr Andreas Tel. (0 72 23) 935-318, Email: m.andreas.stadt@buehl.de und Frau Giringer Tel. (0 72 23) 935-317, Email: m.giringer.stadt@buehl.de.